



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die **Rheinfelden Alloys GmbH & Co. KG**, Friedrichstraße 80, 79618 Rheinfelden beantragt für den Standort Friedrichstraße 80, 79618 Rheinfelden, Werk III/Alloys, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Optimierung der betrieblichen Abläufe. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Steigerung der Anlageneffizienz und der Variabilität der Einsatzstoffe (Einsatz von Aluminiumschrotten mit organischen Anhaftungen), der Verbesserung der Emissions- und Immissionsituation hinsichtlich luftfremder Stoffe sowie der Minimierung der Lärm-Emissionen und -Immissionen.

Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes der Rheinfelden Alloys GmbH & Co. KG, Gemarkung Rheinfelden-Karsau, auf dem Flurstück Nr. 1226/26 nach Erteilung der Änderungsgenehmigung realisiert werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 3.4.1 (G/E) in Verbindung mit 8.12.3.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, den 26.08.2019, bis einschließlich Mittwoch, den 25.09.2019,

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Stadt Rheinfelden, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 518, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden),

2. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4, Zimmer 425, Schwendstraße 12, 79102 Freiburg i. Br.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 26.08.2019, bis einschließlich Freitag, den 25.10.2019,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat (Einwender), enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Dienstag, den 10.12.2019, Beginn 10:00 Uhr

im Rathaus Rheinfelden, Sitzungssaal, Kirchplatz 2, Rheinfelden (Baden), statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am 10.12.2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.4 (Industrie/ Schwerpunkt Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 16.08.2019

Regierungspräsidium Freiburg